

31.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2055 vom 29. Juni 2023
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/4881

In welchen Bereichen konnten 60 Millionen Euro aus dem Gute-Kita-Gesetz nicht verausgabt werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Änderungsvertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sieht den Übertrag von nicht verausgabten Mittel des Bundes aus den Vorjahren vor. Dabei handelt es sich um Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren, und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.¹ Insgesamt geht es um eine Summe von 60.514.481,59 Euro des Gute-Kita-Gesetzes.

Zu den Handlungsfeldern des Gesetzes gehört auch das Handlungsfeld 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“, das zum Ziel hat, die Betreuungsangebote bedarfsgerechter und flexibler zu gestalten. Ein besonderes Augenmerk muss darauf liegen, ob hier die Mittel zielgerichtet ankommen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2055 mit Schreiben vom 31. Juli 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. In welcher Höhe konnten in den jeweiligen Vorjahren Bundesmittel aus dem KiQuTG nicht verausgabt werden? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

In der folgenden Tabelle wird die jeweilige Differenz zwischen den durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) durch den Bund zur Verfügung gestellten Mitteln im jeweiligen Haushaltsjahr und den davon im gleichen Haushaltsjahr verausgabten Mitteln ausgewiesen:

¹ Siehe Änderungsvertrag, S. 41 (<http://intranet.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1218.pdf>)

Jahr	Euro
2019	0,00
2020	40.797.084,50
2021	27.128.410,00
2022	- 7.308.071,12

Quelle: veröffentlichte Fortschrittsberichte 2019-2021 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Der Fortschrittsbericht 2022 befindet sich noch in der Abstimmung.

**2. In welchen Handlungsfeldern konnten konkret die Mittel nicht verausgabt werden?
 (Bitte Summen nach Jahren und Handlungsfeldern aufschlüsseln.)**

Mit Ausnahme von Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung) konnten in einzelnen Jahren in jedem Handlungsfeld mindestens zeitweise anteilige durch den Bund zur Verfügung gestellte Mittel nicht verausgabt werden.

Dabei handelte es sich insgesamt um minimale Abweichungen. So lagen die Minderausgaben insgesamt im Jahr 2020 bei 1,1 % der Mittel aus dem KiQuTG, im Jahr 2021 bei 2,4 % und im Jahr 2022 bei 4,2 %.

Die in der folgenden Tabelle jeweils ausgewiesenen Mittel in den Handlungsfeldern informieren über die Differenz zwischen den im Finanzierungskonzept veranschlagten Mitteln aus dem KiQuTG und den im jeweiligen Haushaltsjahr laut Fortschrittsbericht tatsächlich verausgabten Mitteln aus dem KiQuTG.

Mit dieser Tabelle kann kein Zahlenabgleich zu der Tabelle zu Frage 1 erfolgen. In den genannten Handlungsfeldern ist es zwar zu ausgewiesenen Minderausgaben gekommen, dafür sind jedoch in anderen Mehrausgaben angefallen, die hier nicht ausgewiesen werden. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

	2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 (flexible Betreuungszeiten)		200 €	6.534.707 €	17.126.288 €
Handlungsfeld 3 (qualifizierte Fachkräfte)		2.916.000 €		
Handlungsfeld 7 (sprachliche Bildung)		623 €	1.076.350 €	3.260.209 €
Handlungsfeld 8 (Kindertagespflege)				1.232.971 €
Handlungsfeld 10 (Familienzentren)		119.000 €	1.746.476 €	3.148.380 €

3. Was waren die jeweiligen Gründe, warum in den Handlungsfeldern Mittel nicht wie vorgesehen verausgabt werden konnten?

Die Maßnahmen des KiQuTG sind im Kinderbildungsgesetz gesetzlich verankert.

Bei der Entwicklung des Finanzierungskonzeptes wurde berücksichtigt, dass das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ein dynamisch aufwachsendes System ist. Bei den Finanzkalkulationen auf Basis der Meldungen zum 15.03.2019 wurden entsprechend Aufwüchse im Mittelbedarf an Hand verfügbarer Prognosedaten, zum Beispiel zur demografischen Entwicklung, berechnet. Unvorhersehbare Ereignisse, wie die Corona-Pandemie, können in ihren Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung bei solchen Prognosen nicht berücksichtigt werden. Andere Aspekte, wie sich entwickelnde Bedarfslagen, können nur insoweit berücksichtigt werden, wie belastbare Projektionen vorliegen.

Weiterhin sah das Finanzierungskonzept von Anfang an bezogen auf die ersten Haushaltsjahre Minderausgaben vor, um im aufwachsende System steigende Mittelbedarfe berücksichtigen zu können. Die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes wurden nicht dynamisiert, also konnten Steigerungen im System nur durch spätere Verwendung der Mittel finanziert werden.

Zu weiteren Gründen im Einzelnen:

Handlungsfeld 1 (bedarfsgerechte und flexible Betreuungszeiten):

Der Rückfluss von Mitteln korrespondiert mit Befunden zu von den Familien gewünschten Betreuungsumfängen. Diese sind in 2021 gesunken (vgl. BMFSFJ: Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 484). Im DJI-Kinderbetreuungsreport werden Auswirkungen der Corona-Pandemie, die zwischenzeitlich zu Betretungsverboten und Einschränkungen der Öffnungszeiten führten, diskutiert. Laut DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 steht fest, dass im Vergleich zu 2019, besonders im U3-Bereich, Eltern kürzere Betreuungsumfänge wünschten, zugleich liegen aber noch keine empirischen Hinweise dazu vor, ob dies ein (lang- oder kurzfristiger) Effekt der Corona-Pandemie ist, ggf. können die Wünsche nach Betreuungsumfängen wieder steigen. Insofern gilt es diesbezüglich auf die Entwicklungen in den nächsten Jahren zu achten (vgl. Kayed, T./Wieschke, J./Kuger, S.: Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022, Studie 1 von 6, S. 34).

Ein weiterer Befund ist, dass der Wunsch nach sehr langen Betreuungszeiten im Trend sinkt (vgl. ebenda S. 40), auch dies ist ein Hinweis darauf, dass die Flexibilisierung von Betreuungszeiten eine geeignete Maßnahme ist, auf die heterogenen Betreuungsbedarfe von Eltern unter Berücksichtigung alters- und entwicklungsbezogene Bedürfnisse der Kinder einzugehen.

Handlungsfeld 3:

In 2020 wurde in Folge der Corona-Pandemie auch die Qualifizierung des Personals in der Kindertagesbetreuung vor besondere Herausforderungen gestellt. Daher bedurfte es der sorgfältigen Planung und Neujustierung mit allen Beteiligten, welche weiteren Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter den Bedingungen prioritär aufgegriffen werden müssen. Dieser Prozess konnte wegen vordringlicher Fragen rund um den Infektionsschutz im Jahr 2020 lediglich eingeleitet werden.

4. In welcher Höhe haben die Jugendämter Mittel für die Flexibilisierung von Öffnungszeiten nicht abgerufen bzw. zurückgezahlt? (Bitte Summen nach Jahren und Jugendämtern aufschlüsseln.)

Erstmals wurden die Mittel für Flexibilisierung von Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 ausgezahlt.

Im Jahr 2021 flossen Mittel in Höhe von 9,78 Mio. Euro und im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 17,54 Mio. Euro zurück.

5. Über welche Informationen verfügt die Landesregierung, welche konkreten Einrichtungen Flexibilisierungsmittel in den Jugendamtsbezirken erhalten haben?

Über die Verwaltungssoftware KiBiz.web liegen der Landesregierung einrichtungsbezogene Informationen zum Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz vor. Allerdings entscheiden die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote vor Ort in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.